ZWEITE SÄULE

Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist für viele Versicherte ein Buch mit sieben Siegeln. Einige konkrete Beispiele.

Von Agnès von Beust, Rechtsanwältin

Der Rechtsdienst der SPV stellt Ihnen exemplarisch drei rechtliche Situationen vor, die den Bereich der beruflichen Vorsorge betreffen. Der kurze Überblick reicht von den Voraussetzungen für den Anschluss an eine Pensionskasse über die Koordination von Versicherungsleistungen bis hin zur oft gestellten Frage nach der Form der Leistungen im AHV-Alter.

Mitgliedschaft und Invalidenrente

Herr X arbeitet während der Wintersaison als Kassierer bei einem Skiliftunternehmen. Sein befristeter Arbeitsvertrag sieht einen Stundenlohn und eine Verpflegungsentschädigung vor. Sein Lohn variiert je nach Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden; einige Lohnabrechnungen enthalten einen Abzug für die berufliche Vorsorge.

Acht Tage nach Ablauf seines Arbeitsvertrags wird Herr X invalid. Die Pensionskasse verweigert zunächst ihre Leistungen, da die Invalidität nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses eintrat. Der erste Fehler. Denn tatsächlich sind die Versicherten bis 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert.

Nach dieser ersten Hürde richtet die Pensionskasse weiterhin keine Leistungen aus und stellt sich auf den Standpunkt, der Lohn von Herrn X habe nicht den Mindestlohn für Leistungen aus der zweiten Säule erreicht (im Jahr 2022 liegt diese Schwelle bei CHF 21 510.–). Hier ist zu beachten, dass der Lohn von Herrn X für die Wintersaison auf ein Jahresgehalt hochgerechnet werden muss, um festzustellen, ob er diese Schwelle erreicht oder nicht. Im Fall von Herrn X liegt der in den Wintermonaten verdiente Lohn, der auf zwölf Monate annualisiert wurde, knapp unter dem erforderlichen Mindestlohn. Glücklicherweise übersteigt der annualisierte Lohn dank der von seinem Arbeitgeber erhaltenen Verpflegungsentschädigung, die einen Bestandteil des (Natural-)Lohns darstellt, jedoch die Mindestschwelle. Nach Ansicht des Rechtsdienstes hat Herr X somit sehr wohl Anspruch auf eine Invalidenrente von seiner Pensionskasse.

Koordination von Versicherungsleistungen und Überentschädigung

Bei Eintritt einer Invalidität ist es möglich, dass Herr X, der bei einem Unternehmen angestellt und somit der beruflichen Vorsorge angeschlossen war, nicht nur Anspruch auf Leistungen der IV und der Unfallversicherung hat, sondern auch auf Leistungen der Pensionskasse. Es kann sein, dass in Fällen, in denen die Invalidenversicherung und die Unfallversicherung eine Invalidenrente ausrichten, die Auszahlung einer Rente durch die Pensionskasse zu einer sogenannten Überentschädigung führt.

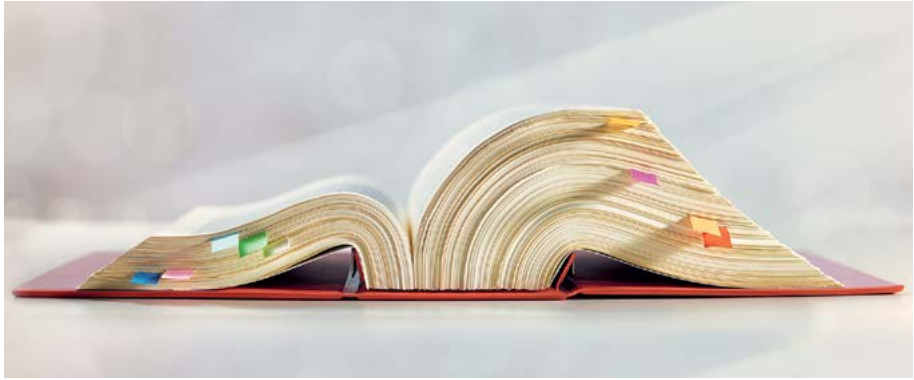

Die Überentschädigung will verhindern, dass eine versicherte Person nach Eintritt eines Invaliditätsfalles finanziell bessergestellt wird als davor. Wenn Invalidenrenten aus der IV, der Unfallversicherung und der Pensionskasse zusammengerechnet werden, übersteigt die Summe der an die versicherte Person ausbezahlten Renten oft die Höhe des Lohns, den sie vor Eintritt der Invalidität erzielte. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge, die Herrn X zustehen könnte, nicht ausbezahlt wird.

Pensionierung: Rente oder Kapital?

Herr X., der eine volle Invalidenrente bezieht, erreicht das AHV-Alter. Wird er die Möglichkeit haben, das Alterskapital zu beziehen, oder muss er sich mit einer monatlichen Rente aus der Pensionskasse zufriedengeben?

Diese Frage ist nicht einfach zu beantworten. Das Gesetz (BVG) sieht nämlich vor, dass das Altersguthaben in der Regel als Rente ausbezahlt wird, es sei denn, das Reglement der Pensionskasse erlaube einen Kapitalbezug. Was ist ein Reglement? Die Pensionskassen müssen die Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge einhalten, erlassen aber auch ein eigenes Reglement. Dieses ermöglicht es jeder Pensionskasse, den von der Gesetzgebung eingeräumten Spielraum zu konkretisieren und die Bedingungen für den Anspruch auf Versicherungsleistungen im Detail festzulegen.

Herr X muss daher das Reglement studieren, um festzustellen, ob der Kapitalbezug bei Vollinvalidität bei seiner Pensionskasse vorgesehen ist oder nicht.